



1

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

(Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2003)

2

Änderung der Spitalvorlage VI (Schliessung des Bezirksspitals Thierstein)

3

Verpflichtungskredit für die Umwandlung des Bezirksspitals Thierstein in ein Kompetenzzentrum für das Alter

(Anstossfinanzierung von 7,33 Mio. Franken zulasten des Spitalaufonds)

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2003

Vorlage 1 Erläuterungen Seite 4

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

(Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2003)

Die Änderung der Verordnung

- bezweckt verursachergerechte Gebühren;
- senkt Gebühren, wo eine Überdeckung besteht;
- erhöht Gebühren, wo die Kostendeckung fehlt;
- harmonisiert die Zuordnung der Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge (Fahrzeuge mit 50 ccm-Motor)

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit grosser Mehrheit zugestimmt. Dagegen hat das Komitee «Solothurnischer Bund kritischer Steuerzahler» das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt die Änderung der Verordnung der Volksabstimmung.

Vorlagen 2 + 3 Erläuterungen Seite 9

2 Änderung der Spitalvorlage VI

(Schliessung des Bezirksspitals Thierstein)

3 Verpflichtungskredit für die Umwandlung des Bezirksspitals Thierstein in ein Kompetenzzentrum für das Alter

(Anstossfinanzierung von 7,33 Mio. Franken zulasten des Spitalaufonds)

Das Spital soll per Ende 2003 geschlossen und in ein Kompetenzzentrum für das Alter umgewandelt werden

Der Bedarf an Langzeitpflegeplätzen für die Bezirke Thierstein, Dorneck sowie teilweise auch für das angrenzende Laufental, ist nachgewiesen. Die Umwandlung des Spitals hilft, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Die bestehenden Spitalgebäude können weiterhin für soziale Aufgaben genutzt werden.

Die Anstossfinanzierung sichert einen nahtlosen Übergang zum Kompetenzzentrum für das Alter

Die Anstossfinanzierung stellt eine Entschädigung für den Verzicht der Region auf das Akutspital dar. Sie sichert den Erhalt des Pflegepersonals der heutigen Langzeitpflegestationen sowie die nahtlose Übergabe der rund 30 Bewohnerinnen und Bewohner an die **neue Trägerschaft der Einwohnergemeinden auf Anfang 2004.**

Die Gesamtkosten der Umwandlung zahlen sich durch Einsparungen in maximal fünf Jahren vollständig zurück

Die Spitalschliessung ermöglicht Einsparungen von jährlich 4 bis 4.5 Mio. Franken. Mit diesen Einsparungen zahlen sich die Gesamtkosten der Umwandlung innert maximal 5 Jahren restlos zurück.

Die Konsequenzen der Umwandlung für die Spitalversorgung der Region sind gering

Das Kantonsspital Laufen liegt für die Thiersteiner Bevölkerung «vor der Haustüre» und das Spital Dornach wie auch das Kantonsspital Bruderholz sind ebenfalls gut erreichbar. Deshalb hat die Schliessung nur geringfügige Auswirkungen. Dank dem seit 1998 bestehenden Spitalabkommen mit dem Kanton Basel-Landschaft können sich Solothurnerinnen und Solothurner auch in den Kantonsspitalern des Nachbarkantons behandeln lassen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage 2 mit 119 Stimmen und der Vorlage 3 mit 123 Stimmen zugestimmt.

Vorlage 1 Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

(Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2003)

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe anzunehmen:

Bei dieser Vorlage geht es um zwei Bereiche der Motorfahrzeugkontrolle (im Folgenden MFK genannt):

■ Gebühren für bestimmte Dienstleistungen der MFK

Seit Einführung der Kostenrechnung kann die Höhe und Angemessenheit der Gebühren besser überprüft werden. Einige Gebühren haben sich dabei als nicht kostendeckend erwiesen, andere sind zu hoch und sollen deshalb gesenkt werden. Die Vorlage regelt insbesondere die Gebühren zur Einführung des Kreditkartenformates und bereinigt einige gebührenrechtliche Nebenpunkte.

und

■ Die Zuordnung der Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge

Leichtmotorfahrzeuge sind Fahrzeuge mit einem Motor von maximal 50 ccm.



Mit der Zuordnung zu einer tieferen Steuerklasse wird eine steuerliche Harmonisierung dieser Fahrzeugkategorie mit anderen Kantonen erreicht.

WICHTIG: Bei dieser Vorlage geht es **NICHT** um die Steuersätze für Fahrzeuge oder Schiffe.

Weshalb Gebühren?

Die Gebühr ist die Gegenleistung des Bürgers oder der Bürgerin für eine Leistung des Staates, die allein ihm oder ihr zu Gute kommt. Sie stellt das Entgelt für eine bestimmte Amtshandlung dar (z.B. das Ausstellen eines Ausweises). Die erhobene Gebühr soll die dabei entstehenden Kosten decken.

Bei der Festlegung der Gebühr sind zwei Eckwerte einzuhalten:

- Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass der Gesamtertrag an Gebühren den verwaltungsseitigen Gesamtaufwand deckt.
- Das Äquivalenzprinzip verlangt zudem, dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur einzelnen erbrachten Leistung steht.

Was wird mit den Gebühren finanziert?

Gemäss solothurnischem Finanzierungsmodell soll der Aufwand der MFK durch den Gebührenertrag gedeckt werden. Die MFK nimmt verschiedene Arbeiten wie Fahrzeugprüfungen, Führer- und Führerinnenprüfungen, administrative Massnahmen (zB. Ausweisentzüge) usw. vor. Der Gebührenertrag soll den Aufwand für Personal und Sachmittel decken (zB. Material, Räume), die notwendig sind, um diese Dienstleistungen zu erbringen.

WICHTIG: Die Motorfahrzeugsteuer und ihre Verwendung ist **NICHT** Gegenstand dieser Vorlage.

Ziel und Zweck

a) Gebühren

Der Hauptpunkt dieser Gebührevorlage ist es, die als zu hoch erkannten Gebühren zu senken, und diejenigen Gebühren zu erhöhen, die die Kosten nicht decken. Die Überprüfung der Gebühren ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Gebühren werden jeweils auf Ablauf einer Global-





budgetperiode hin, dh. alle drei Jahre, überprüft. Die Gebührenrevision soll insbesondere die Unterdeckung im technischen Bereich aufheben.

Die Motorfahrzeugkontrolle führt für ihre Verrichtungen eine Kostenrechnung. Diese zeigt auf, bei welchen Dienstleistungen eine Unter- oder eine Überdeckung besteht. Die technische Verkehrssicherheit weist seit Jahren eine deutliche Unterdeckung von mehreren hunderttausend Franken auf. Diese entfällt mit der vorgeschlagenen Gebührenrevision. Zudem wird die Quersubventionierung durch andere Dienstleistungen eliminiert. Mit der Revision wird sichergestellt, dass ein Kunde oder eine Kundin nur die von ihm oder ihr verursachten Kosten bezahlt, und über Gebühren keine Dienstleistungen mitfinanziert, die Dritten erbracht werden.

Die Gebührenanpassung betrifft Geschäfte in Zusammenhang mit Motorfahrzeugen und Schiffen und Ausweisen. Insbesondere werden die Gebühren in Zusammenhang mit der Einführung des Kreditkartenformates für Führerausweise und die Gebühren für die praktische Führerprüfung und Fahrzeugprüfung neu festgesetzt. Zudem werden einige Nebenpunkte bereinigt (Gebühr für Sonderaufgaben für Experten, Gebühren für nicht zu Stande gekommene Geschäfte und Deponierungsgebühr für Wechselschilder). Geschäfte, die von der MFK vorbereitet wurden, letztlich jedoch nicht zu Stande

kamen, werden neu gebührenpflichtig.

b) Zuordnung zur Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge

Die Vorlage strebt die Harmonisierung der Steuerklassen für Leichtmotorfahrzeuge im interkantonalen Vergleich an. In Zukunft sollen diese Fahrzeuge gleich wie die ihnen technisch verwandten Motorroller besteuert werden.

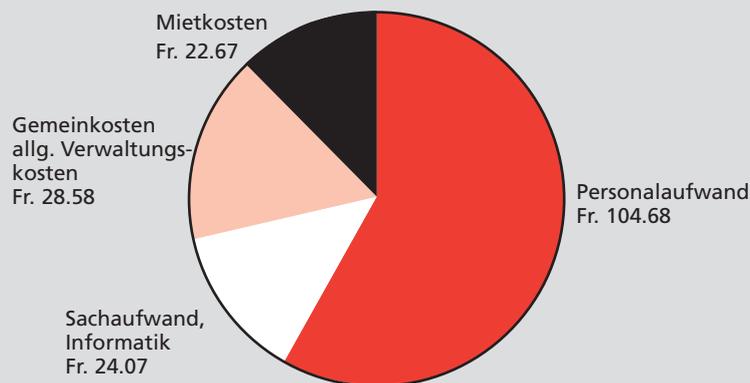
Senkung und Erhöhung von Gebühren

Betriebswirtschaftlich und im interkantonalen Vergleich gesehen sind gewisse Gebühren im Bereich der Technik zu hoch. Dies wurde verschiedentlich kritisiert,

Fahrzeugprüfung

Zeiteinheit 25 Minuten: Kosten Fr. 75.–

Aufteilung der Kosten von Fr. 180.– pro Stunde für die Prüfung eines Personenwagen:



Gebührenvergleich Fahrzeugprüfungen

Ein Vergleich der Fahrzeugprüfungsgebühren verschiedener Kantone zeigt folgendes Bild:

Prüfstation beider Basel	186 Franken pro Stunde	Zentral
Bern	180 Franken pro Stunde	Dezentral
Freiburg	200 Franken pro Stunde	Dezentral
Zürich	175 Franken pro Stunde	Dezentral
Aargau	150 Franken pro Stunde	Zentral

(Quelle: MFK, Umfrage vom Mai 2003)

Die solothurnische Motorfahrzeugkontrolle erbringt die Dienstleistungen dezentral in Bellach, Olten und Laufingen. Diese Dezentralisierung ist kundenfreundlich, hat aber erhöhten finanziellen Aufwand zur Folge, weil die Infrastrukturkosten an drei Orten anfallen.

Argumente des Referendumskomitees

Am 29. Januar 2003 hat der Kantonsrat die Aenderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe mit rund Fr. 800'000.– Mehreinnahmen für den Kanton verabschiedet.

Der Solothurner Bund kritischer Steuerzahler (SBKS) hat gegen diesen Entscheid das Referendum ergriffen.

Vorgeschichte

Die Motorfahrzeugkontrolle hat vor 2 Jahren ein 3-jähriges Globalbudget vom Kantonsrat bewilligt erhalten, welches jährliche Ueberschüsse von rund Fr. 2,65 Mio, d.h. total für drei Jahre, rund Fr. 8'000'000.– in die allgemeine Staatskasse vorsieht!

Im vergangenen Jahr hat der Solothurner Souverän äusserst knapp einer 15%-igen, zeitlich limitierten und zweckgebundenen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zugestimmt. Die Zusatzeinnahmen sollen ausschliesslich für die Erstellung von Umfahrungstrassen in Olten und Solothurn dienen. Ausser in den beiden Städten und deren engeren Umgebung wurde die Vorlage fast überall

verworfen. Eine grosse Zahl von EinwohnerInnen hat genug von immer mehr und höheren Steuern, Gebühren und staatlichen Abgaben.

Gebührenerhöhungen

(Details siehe Vorlage!)

Nun verlangt aber die solothurnische Motorfahrzeugkontrolle eine Änderung der Verordnung über die Steuern und Gebühren (Gebührenerhöhung). Sie begründet ihre Forderungen von rund Fr. 0,8 Millionen Mehreinnahmen unter anderem mit gestiegenem Arbeitsaufwand. Von der verlangten Gebührenerhöhung sind betroffen:

- **Praktische Führerprüfungen**
- **Prüfung von Schiffen**
- **Prüfung von Motorfahrzeugen und Motorrädern**
- **Sonderaufgaben der Experten**
- **Praktische Schiffsführerprüfung**

Der SBKS ist der Auffassung, dass die oben aufgezeigten Überschüsse hinreichend sind und nicht noch um weitere Fr. 0,8 Mio aufgestockt werden müssen. Auch die bevorstehen-

den Aufwändungen für die Einführung der neuen EU-konformen Führerausweise im Kreditkarten-Format rechtfertigen die Zusatzeinnahmen nicht. Sie werden mit den Gebühren für diese neuen Ausweise hinreichend abgedeckt. Im übrigen ist es stossend, dass der Kanton Solothurn gleich 3 neue Apparate à Fr. 55'000.– zur Herstellung der neuen Ausweise angeschafft hat. Andere Kantone mit vergleichbaren Strukturen begnügen sich mit einem Apparat!

Wir stellen fest, dass weder die Regierung, noch die Verwaltung in solchen Sachgeschäften den konsequenten Willen zum Sparen zeigt. Leider werden sie bei dieser Ausgabenpolitik noch von einer Mehrheit der Regierungsparteien unterstützt. Deshalb müssen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben an der Urne über diese **erneute Gebührenerhöhung** abzustimmen.

Aus all den erwähnten Tatsachen empfiehlt das Referendumskomitee ein deutliches NEIN in die Urne zu legen.

ua. vom eidgenössischen Preisüberwacher. Deshalb werden diese Gebühren gesenkt. Dies betrifft die internationalen Fahrzeugausweise und Führerausweise. Diese kosteten bisher je 100 Franken, neu nur noch 50 Franken pro Stück. Die Tagesbewilligung wird ebenfalls von 100 auf neu 50 Franken gesenkt.

Demgegenüber werden die Stundenansätze für Fahrzeug- und Schiffsprüfungen von 150 auf 180 Franken pro Stunde und die Führerprüfungen von 120 auf 150 Franken pro Stunde (praktisch) und pro Einzelprüfung (theoretisch) angehoben. Die Gebühren für Fahrzeug- und

Schiffsprüfungen werden weiterhin pro rata berechnet, dh. in Rechnung gestellt wird der effektiv für die Prüfung beanspruchte Zeitaufwand.

**Konkretes Beispiel:
Eine Fahrzeugprüfung von 25 Minuten Dauer kostete bisher 62,50, neu 75 Franken.**

Wichtig ist, dass nur die Gebühr für die theoretischen Einzelprüfungen angehoben werden. Prüfungen in der Gruppe kosten gleich viel wie bisher. Mit den neuen Gebühren sind sämtliche Tätigkeiten wie Disponieren, Aufbieten, Terminverschiebungen, Auskunftserteilungen, Prü-

fung, EDV-Verarbeitung und auch Infrastrukturkosten abgegolten. Eine Expertenstunde für Sonderaufgaben kostet in Zukunft einheitlich 180 Franken. Analoges gilt für die Schiffs- und Schiffsführerprüfungen. Der Führerausweis im Kreditkartenformat kostet 65 Franken. Die Erhöhung ist auf die deutlich gestiegenen Anschaffungskosten für das Ausweismaterial zurückzuführen. Bisher kostete ein Rohling 36 Rappen, neu 5 Franken. Die Kosten der Umstellung auf das neue System, verbunden mit notwendigen Anschaffungen von Hard- und Software, begründen den Anstieg der Gebühr.

Zuordnung der Leichtmotorfahrzeuge

Die Leichtmotorfahrzeuge weisen einen Hubraum von 50 cm³ auf und dürfen nur eine Geschwindigkeit von maximal 45 km/h erreichen. Deshalb ist es sinnvoll, diese Fahrzeuge hinsichtlich Steuerklasse den Motorrollern gleichzustellen, insbesondere den technisch verwandten Motorrollern. Diese Einteilung entspricht der gesamtschweizerischen Praxis. Durch die neue Zuordnung sinkt die Steuerbelastung für Leichtmotorfahrzeuge.



Fazit

Mit der Annahme der Vorlage

- ermöglichen Sie die Senkung von Gebühren für bestimmte Einzelgeschäfte
- stimmen Sie der Erhöhung von Gebühren für bestimmte Einzelgeschäfte zu
- unterstützen Sie die konsequente Ausrichtung des Gebührentarifes auf eine verursachergerechte Abgeltung von Leistungen.

Zudem bejahen Sie die neue Zuordnung der Steuerklasse für Leichtmotorfahrzeuge, womit deren Steuerbelastung sinkt.



Änderung der Spitalvorlage VI

Vorlagen 2+3

(Schliessung des Bezirksspitals Thierstein)

Verpflichtungskredit für die Umwandlung des Bezirksspitals Thierstein in ein Kompetenzzentrum für das Alter

(Anstossfinanzierung von 7,33 Mio. Franken zulasten des Spitalaufonds)

Das Bezirksspital Thierstein konnte wichtige offene Stellen nicht mehr besetzen

Bereits im Jahre 2002 musste die Geburtshilfe des Bezirksspitals Thierstein infolge Mangel an Fachpersonal geschlossen werden. Im Frühjahr 2003 zeichneten sich für den Sommer 2003 weitere offene und trotz mehrmaliger Ausschreibung nicht besetzbare Stellen in der Radiologie und beim Pflegepersonal der chirurgischen Abteilung ab. Als dann noch der Anästhesist kündigte, beantragte der Stiftungsrat dem Regierungsrat im April 2003 die Einstellung des Akutbetriebes per 30. Juni 2003. Am 20. Mai 2003 hat der Regierungsrat diesem Antrag aus Gründen der Patientensicherheit zugestimmt und den Leistungsauftrag für den Akutbereich bis zum Volksentscheid sistiert. Nach dem 30. Juni 2003 sind vom Spital keine neue Patienten, auch keine Notfallpatienten mehr aufgenommen worden. Die am 30. Juni

2003 und früher ins Spital eingetretenen Patientinnen und Patienten wurden bis zu deren Austritt weiterbehandelt. Die beiden Langzeitpflegestationen werden bis zur Übergabe an die neue Trägerschaft am 31.12.2003 ohne Einschränkungen weitergeführt.

Für die Schliessung von Spitälern ist nach Gesundheitsgesetz und Spitalvorlage VI das Volk zuständig. Die besonderen Umstände haben dazu geführt, dass der Stiftungsrat und der Regierungsrat als zuständige Stellen den Spitalbetrieb im Interesse der Patientensicherheit faktisch einstellen mussten, bevor das Volk den definitiven Entscheid fällen kann.

Umwandlung des Spitals in ein Zentrum für das Alter mit neuer Trägerschaft

Nach der Schliessung der Geburtshilfe verlangte das Departement des Innern im Herbst 2002 vom Stiftungsrat ein

Konzept für die Zukunft des Spitals. Das ursprünglich vom Stiftungsrat favorisierte Projekt eines Alterszentrums konnte vorerst nicht weiterverfolgt werden. Damals wehrten sich weite Teile der Bevölkerung vehement gegen den Verlust des Bezirksspitals. Die Gruppierung «Pro neues Spital Thierstein» verlangte die Beibehaltung des Akutspitals mit umfassenden Leistungsaufträgen auf privater Basis.

Unter dem Beizug einer Fachexpertin ist es gelungen, die Gruppierung «Pro neues Spital Thierstein» zur Zusammenarbeit zu gewinnen. Die gemeinsame Projektgruppe lieferte ihr Zukunftskonzept Anfang April 2003 dem Stiftungsrat ab. Nach einer eingehenden Beratung unterbreitete dieser dem Regierungsrat am 10. April die Schliessung des Spitals auf 1. Januar 2004 sowie dessen Umwandlung in ein Kompetenzzentrum für das Alter mit einem ambulanten Medizini-



schen Zentrum. Aufgrund der vielen nicht besetzbaren Stellen von medizinischem, pflegerischem und medizintechnischem Fachpersonal hat der Regierungsrat eine Vorlage zur Umwandlung des Spitals vorbereitet, welche der Kantonsrat am 18. Juni 2003 zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet hat.

Die Gesamtkosten der Umwandlung zahlen sich durch Einsparungen in maximal fünf Jahren vollständig zurück

Durch die Spitalschliessung entfällt ab 2004 der Betriebsbeitrag (Spitaldefizit) von durchschnittlich 6.5 Mio. Franken. Demgegenüber erhöhen sich durch den erwarteten Patientenzuwachs im Spital Dornach dessen Betriebsbeitrag um rund 0.5 Mio. Franken und die Kosten für die vermehrten ausserkantonalen Spitalbehandlungen in den Basellandschaftlichen Kantonsspitalern (Laufen und Bruderholz) um rund 1.5 bis 2 Mio. Franken. Beides ergibt eine jährliche Nettoeinsparung für den Kanton von 4 bis 4.5 Mio. Franken. Innert maximal 5 Jahren werden damit die Gesamtkosten der Spitalumwandlung im Betrage von max. 19.1 Mio. Franken vollständig «zurückbezahlt». Nicht eingerechnet in dieser Betrachtung sind die inskünftig für den Kanton nicht mehr anfallenden Kos-

Die Kosten für die Spitalschliessung (Überschreitung des Staatsbeitrages 2003, Sozialplan sowie die Finanzierung der Deckungslücke bei der Pensionskasse) sind gesetzlich vorgegeben und können nicht bzw. kaum beeinflusst werden. Je mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksspitals an einen neuen Arbeitgeber vermittelt werden können, desto mehr wird sich die Beanspruchung des Kredites für den Sozialplan reduzieren.

Die Kompetenz zur Bewilligung der gesetzlich vorgegebenen Kredite liegt beim Kantonsrat. Dieser hat die entsprechenden Kreditbewilligungen an seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 beschlossen. An der gleichen Sitzung hat der Kantonsrat auch den Kredit für die Planungskosten bewilligt. **Allein der Kredit für die Neustrukturierung des Bezirksspitals Thierstein (Anstossfinanzierung von 7.33 Mio. Franken) unterliegt der Volksabstimmung. Er soll zu Lasten des Spitalaufonds finanziert werden. Mit seiner Bewilligung stimmt das Volk gleichzeitig auch der Finanzierung der Planungskosten von 0.47 Mio. Franken zu Lasten des Spitalaufonds zu.**

Die Anstossfinanzierung sichert einen nahtlosen Übergang vom Spitalbetrieb zum Kompetenzzentrum für das Alter

Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Start bieten. Mit der Bewilligung der Anstossfinanzierung wird die Inbetriebnahme des neuen Zentrums für das Alter direkt gefördert und so der Übertritt von rund 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesichert. Dies bedeutet gleichzeitig eine entsprechende Entlastung des Sozialplanes, indem für die Übertretenden die Abgangsentschädigungen entfallen.

Die Umwandlung des Bezirksspitals Thierstein nützt allen

Ohne genügendes Fachpersonal ist ein Spital nicht mehr weiter zu betreiben; die Risiken für die Patientinnen und Patienten wären zu gross. Mit der Umwandlung in ein Alterszentrum wird das Beste aus der Situation gemacht:

- Die teilweise noch gut erhaltenen Spitalbauten werden für eine soziale Aufgabe zum Wohle der gesamten Region weitergenutzt.
- Mit der Umwandlung können die Einwohnergemeinden des Thiersteins, des Dornecks wie auch zum Teil des Laufentals ihren Bedarf an Pflegeplätzen abdecken.
- Die Umwandlung sichert den Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze.
- Die Einwohnergemeinden erhalten mit der Anstossfinanzierung und dem kosten-

- Überschreitung Staatsbeitrag 2003	1.00 Mio. Franken
- Sozialplan Personal	6.00 Mio. Franken
- Finanzierung Deckungslücke Pensionskasse	4.30 Mio. Franken
Total Spitalschliessung	11.30 Mio. Franken
- Planungskosten	0.47 Mio. Franken
- Anstossfinanzierung	7.33 Mio. Franken
Total Überführungskosten	7.80 Mio. Franken
Gesamtkosten	19.10 Mio. Franken

ten für den baulichen Unterhalt sowie für eine anstehende bauliche Gesamtanierung der Spitalinfrastruktur.

Mit der Schliessung des Akutspitals und dem Aufbau des Zentrums für das Alter fallen folgende Überführungskosten an:

Die Anstossfinanzierung wird im Interesse der Weiternutzung der vorhandenen Gebäude und des Erhaltes von möglichst vielen Arbeitsplätzen beantragt. Sie stellt die Abgeltung an die Region für deren Verzicht auf das Akutspital dar und soll der Nachfolgeorganisation möglichst gute

losen Baurecht beste Voraussetzungen, die benötigten Pflegebetten kostengünstig betreiben zu können.

- Die heutigen Bewohnerinnen und Bewohner der Spitallangzeitpflegabteilungen müssen nicht in anderweitige Heime umverteilt werden.

■ Die Umwandlungskosten des Kantons werden durch die Einsparungen innert maximal fünf Jahren abgedeckt, eine in den nächsten Jahren anstehende bauliche Totalsanierung der Spitalgebäude entfällt.

Die Einwohnergemeinden nehmen das Angebot des Kantons an

Die Verantwortlichen der Einwohnergemeinden des Thiersteins, des Dornecks sowie des Laufentals haben eine Projektgruppe mit der Vorbereitung der organisatorischen und rechtli-

chen Grundlagen für die neue Trägerschaft beauftragt. Sie sind bereit, den Beitrag des Kantons (Kostenloses Baurecht, d.h. kostenlose Weiterbenutzung der Spitalgebäude, Planungskosten und Anstossfinanzierung) auf den 1. Januar 2004 entgegen zu nehmen.

Die Konsequenzen der Umwandlung für die Spitalversorgung der Region sind gering

Die Schliessung des Bezirksspitals Thierstein hat auf die spitalmässige Versorgung der Bevölkerung nur geringfügige Auswirkungen.

Das Kantonsspital Laufen liegt vor der «Haustür» und das Spital Dornach wie auch das Kantonsspital Bruderholz sind ebenfalls gut erreichbar. Mit dem Kanton Basel-Landschaft besteht seit 1998 ein Freizügigkeitsabkommen. Die Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone können von allen öffentlichen Spitalern beider Kantone jenes Spital auswählen, von dem sie sich behandeln lassen möchten. Der Krankentransportdienst wird unverändert durch die Firma Paramedic in Laufen sichergestellt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe

(Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2003)

JA zur Änderung der Spitalvorlage VI
(Schliessung des Bezirksspitals Thierstein)

JA zum Verpflichtungskredit für die Umwandlung des Bezirksspitals Thierstein in ein Kompetenzzentrum für das Alter

(Anstossfinanzierung von 7,33 Mio. Franken zulasten des Spitalaufonds)



Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1

§

Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (KRB vom 29. Januar 2003)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾, Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975²⁾, § 8 der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt vom 21. Dezember 1979³⁾ und §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961⁴⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2002 (RRB Nr. 2058), beschliesst:

I.		§ 37 Absatz 1 lautet neu: § 37 Absatz 1	
§ 23 lautet neu:		¹ Prüfung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern, pro Std.	180
§ 23 <i>Leichte Motorwagen zum Personentransport</i>		§ 38 Absatz 1 lautet neu: § 38 Absatz 1	
Die Steuer für Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen wird wie folgt festgesetzt:		¹ Sonderaufgaben wie Erstellen von Expertisen, Kontrolle von Garagen, Lehrbetrieben und Fahrschulen, pro Stunde	180
§ 24 lautet neu:		§ 39 Absatz 1 lautet neu: § 39 Absatz 1	
§ 24 <i>Leichte Motorwagen zum Gütertransport, schwere Motorwagen, usw.</i>		¹ Theoretische Führerprüfung	150
¹ Die Steuer für Kleinmotorfahrzeuge und leichte Motorwagen zum Sachentransport, dreirädrige Motorfahrzeuge zum Sachentransport, schwere Motorwagen zum Sachentransport sowie Sattelmotorfahrzeuge und Sattelschlepper wird wie folgt festgesetzt:		b) Einzelprüfung	150
§ 27 lautet neu: § 27 <i>Motorräder und Leichtmotorfahrzeuge</i>		§ 39 Absatz 2 lautet neu: § 39 Absatz 2	
Die Steuer für Kleinmotorräder, dreirädrige Kleinmotorräder, Motorräder und Leichtmotorfahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:		² Praktische Führerprüfung, pro Stunde	150
§ 32 Absatz 2 lautet neu: § 32 Absatz 2		§ 43 bis wird neu eingefügt	
² Ausstellen eines internationalen Fahrzeugausweises	50	§ 43 <i>bis</i> <i>Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte</i>	
§ 34 Absatz 1 litera a) lautet neu: § 34 Absatz 1		Kommt ein vorbereitetes oder eingeleitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so wird der Zeit- oder der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.	
Ausstellen eines Führerausweises für alle Kategorien	65	§ 44 ^{quinties} Absatz 1 lautet neu: § 44 ^{quinties} Absatz 1	
§ 34 Absatz 1 litera b) wird aufgehoben.		¹ Prüfung von Schiffen, pro Stunde	180
§ 34 Absatz 2 lautet neu: § 34 Absatz 2		§ 44 ^{sexies} Absatz 3 litera b) lautet neu: § 44 ^{sexies} Absatz 3 litera b)	
² Ausstellen eines internationalen Führerausweises	50	³ Theoretische Schiffsführerprüfung	150
§ 35 Absatz 2 lautet neu: § 35 Absatz 2		b) Einzelprüfung	150
² Tagesbewilligung für alle Kategorien	50	§ 44 ^{sexies} Absatz 4 wird neu eingefügt: § 44 ^{sexies} Absatz 4	
§ 35 Absatz 12 wird neu eingefügt		⁴ Praktische Schiffsführerprüfung	180
Deponierung eines gültigen Fahrzeugausweises bei Wechselschildern und Wiedereinlösung	30	II.	
		Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
		Im Namen des Kantonsrats	
		Edith Hänggi	Fritz Brechbühl
		Präsidentin	Ratssekretär

- 1) SR 741.01
- 2) SR 747.201
- 3) BGS 736.12
- 4) BGS 614.61

Vorlage 2

Schliessung des Bezirksspitals Thierstein: Änderung der Spitalvorlage VI (KRB vom 18. Juni 2003)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und auf § 46 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB 2003/932), beschliesst:

I.
Die Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974³⁾ wird wie folgt geändert: Ziffer A.2.: In Abs. 1 wird «und das Bezirksspital Thierstein» gestrichen.

Abs. 2 lautet neu wie folgt: Das Bezirksspital Thierstein ist per Ende 2003 nicht mehr subventionsberechtigt.

II.

1. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 1) BGS 111.1.
- 2) BGS 811.11.
- 3) BGS 817.11.

Im Namen des Kantonsrats
Edith Hänggi
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Vorlage 3

Schliessung des Bezirksspitals Thierstein: Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Neustrukturierung des Bezirksspitals Thierstein als Kompetenzzentrum für das Alter mit medizinischem Ambulatorium (KRB vom 18. Juni 2003)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 35 Abs. 1 lit. e und 74 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/932), beschliesst:

1. Für die Neustrukturierung des Bezirksspitals Thierstein als Kompetenzzentrum für das Alter mit medizinischem Ambulatorium wird zulasten des Spitalaufonds ein Staatsbeitrag von 7'330'000 Franken bewilligt (neuer Auftrag ab 2004: 364000/A20385; Staatsbeitrag «Aufbau Kompetenzzentrum für das Alter Breitenbach» zulasten Kostenstelle 6629, Spitalbauten).
2. Der vom Kantonsrat am 18. Juni 2003 bewilligte Planungskredit in der Höhe von 470'000 Franken wird dem Spitalaufonds belastet.
3. Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, sofern die Änderung der Spitalvorlage VI angenommen wird.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 1) BGS 111.1.

Im Namen des Kantonsrats
Edith Hänggi
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär